



EIDG. ALKOHOLVERWALTUNG  
REGIE FEDERALE DES ALCOOLS  
REGIA FEDERALE DEGLI ALCOOL

3000 Bern 9, den 8. Januar 1976

Tel.: (031) 23 12 33  
Telegr.: Alkohol Bern  
Telex: 32 633

Postcheck-Konto  
Compte de chèques postaux  
Conto-chèques postale

No. 30-2

No. 238-BE 55.4

Bitte in der Antwort erwähnen  
à mentionner dans votre réponse  
da indicare nella risposta

E.V.D. HANDELSABTEILUNG	
No. <i>Pol 821 WIT</i>	
GATT <i>361.7 alleg.</i>	Abteilung des Volkswirtschafts-
EE	Departementes
<i>17</i> - 9. JAN. 1976	3003 B e r n
<i>17</i>	

Gesuch Polens um Anwendung der besonderen  
Monopolgebühr bei der Einfuhr von Wodka in Flaschen

Herr Botschafter,

Wir kommen zurück auf die telefonische Unterredung vom 11. Dezember 1975 zwischen Herrn Abteilungschef Dr. L. Roches und dem Unterzeichnenden.

Wie Sie ausführten, weise unser Land gegenüber Polen einen gewaltigen Ausfuhrüberschuss auf. Die damit zusammenhängenden Probleme sollen anlässlich der nächsten Sitzung des Comité mixte im kommenden April besprochen werden. So schlage Polen u.a. die Anwendung der besonderen Monopolgebühr für in Flaschen eingeführten Wodka vor; von Ihrer Seite aus bestehe jedoch nicht die Absicht, mit dem Gesprächspartner über dieses Begehren zu verhandeln.

Ihrem Wunsche gemäss nehmen wir zum Antrag Polens wie folgt Stellung, wobei wir uns in rechtlicher Hinsicht auf folgende Bundesratsbeschlüsse stützen:

- 1) Verordnung über die Alkoholmonopolgebühren vom 8. Januar 1975, SR 682.21
- 2) Verordnung über eine besondere Monopolgebühr auf gewissen Branntweinen, Likören und Bittern in Flaschen vom 8. Januar 1975, SR 682.211.

Bei der Einfuhr von Branntweinen, die in der Schweiz nicht hergestellt werden dürfen, ist die erhöhte Monopolgebühr zu entrichten, welche sich für Erzeugnisse mit 20 - 75 Vol.% Alkohol auf Fr. 3'540.-- je 100 kg brutto beläuft. Unter diese Position fallen Whisky, Gin, Wodka, Rum und andere Branntweine aus Getreide, Kartoffeln und Melasse oder Zucker sowie Weinbrand, einschliesslich Cognac und Armagnac.

Auf der anderen Seite wird beim Import von gewissen trinkfertigen, in Flaschen abgefüllten Branntweinen, Likören und Bittern die sogenannte besondere Monopolgebühr erhoben. Im Gegensatz zur erhöhten Monopolgebühr wird für die in Frage stehenden Produkte die Monopolgebühr nicht auf dem Bruttogewicht, sondern gemäss Liter 100% Alkohol berechnet, nämlich:

	<u>Franken je Liter 100%</u>
für Whisky	55.--
für Gin und Aquavit	45.50
für gewisse Liköre und Bitter	30.50

Das geltende Berechnungssystem nach q brutto führt dazu, dass trinkfertige, in Flaschen eingeführte Spirituosen bei Anwendung der erhöhten Monopolgebühr wesentlich stärker belastet werden als Fassware, welche hochgrädig eingeführt und erst in der Schweiz auf Trinkstärke herabgesetzt und in Flaschen abgefüllt wird. \*) Die EFTA erblickte in dieser Veranlagungsart eine Diskriminierung der Flaschenware, und unser Land sah sich daher vor einigen Jahren veranlasst, eine besondere Monopolgebühr auf gewissen in Flaschen importierten Branntweinen, Likören und Bittern einzuführen, welche der fiskalischen Belastung bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse in Fässern entspricht. Diese Sonderregelung gilt aber nur für einige

---

\*) Was die Qualität von Branntweinen anbelangt, welche hochgrädig gebrannt werden - wie z.B. Whisky, Gin, Rum und Wodka -, ist zu sagen, dass diese keine Beeinträchtigung erfährt, wenn die fraglichen Destillate erst im Bestimmungsland auf Trinkstärke herabgesetzt und in Flaschen abgefüllt werden.



Erzeugnisse, die für den EFTA-Handel Bedeutung haben. Eine Diskriminierung gemäss den Bestimmungen des GATT liegt jedoch nicht vor, da z.B. Wodka in der Schweiz nicht hergestellt werden darf. Somit kann keine Schlechterstellung von Wodka gegenüber einem Inlandprodukt geltend gemacht werden, da die Favorisierung eines einzelnen Produktes GATT-konform ist, sofern sie für alle Handelspartner gilt.

Laut Artikel 32<sup>bis</sup> der Bundesverfassung wird der Alkoholordnung vornehmlich eine volksgesundheitliche Aufgabe gestellt. Die Gesetzgebung ist so zu gestalten, dass der Verbrauch von Trinkbranntwein und dementsprechend dessen Herstellung und Einfuhr vermindert werden. Zur Erreichung dieses Zieles steht bei den ausländischen Alkoholika lediglich das Mittel der fiskalischen Belastung an der Grenze - die Erhebung der sogenannten Monopolgebühr - zur Verfügung. Damit wird eine Verteuerung der Produkte und somit eine Verminderung ihrer Einfuhr und des Konsums angestrebt. Gerade durch diesen volksgesundheitlichen Aspekt unterscheidet sich die schweizerische Alkoholordnung ganz wesentlich von den entsprechenden ausländischen Gesetzgebungen, welche vor allem die Erzielung möglichst hoher Fiskalgewinne bezwecken; zum Teil verfolgen sie auch agrarpolitische Ziele. Gemäss unserer Auffassung kommt aber auf dem Gebiete des Alkoholwesens den volksgesundheitlichen Belangen der Vorrang zu gegenüber wirtschaftlich/steuerlichen Interessen. Der Schutz gegen die Alkoholgefahr geht dem Bedürfnis nach einem uneingeschränkten Handelsverkehr vor.

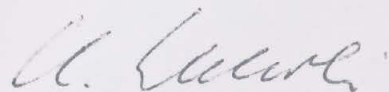
Es ist zu befürchten, dass auch andere Staaten eine Ausdehnung der zur Diskussion stehenden Sonderregelung auf die sie interessierenden Erzeugnisse verlangen werden, wenn dem Begehren Polens stattgegeben werden sollte. Eine Gleichbelastung der Flaschenprodukte würde in der Folge mit Sicherheit zu einer Steigerung der Branntwein-Importe führen, da sich Grossverbraucher wie Hotels und Discountgeschäfte als zusätzliche Flaschenimporteure betätigen dürften. Durch die Erleichterung der Einfuhr ausländischer Erzeugnisse würde ferner die Konkurrenzfähigkeit der inländischen Spirituosen, deren Gestehungskosten ohnehin ungleich höher sind als diejenigen für importierte Ware, verschlechtert.

Da das Zugeständnis der besonderen Monopolgebühren an die EFTA-Mitgliedstaaten eine Ausnahme sein und bleiben sollte, wären weitere Ausnahmen im Sinne des von Polen gestellten Begehrens nur auf Grund einer entsprechenden Gesetzesänderung möglich. (Vornehmlich aus diesem Grunde haben wir denn auch kürzlich das Gesuch Frankreichs um Zulassung von Cognac und Armagnac zu den besonderen Monopolgebühren - es handelte sich dabei nicht um den ersten Vorstoss - abgelehnt.) Der Zeitpunkt einer Revision des Alkoholgesetzes ist aber noch nicht gekommen, zumindest solange nicht, als die seit langem geplante Alkoholmarktordnung der EG nicht Tatsache geworden ist.

Wir sind Ihnen verbunden dafür, dass Sie grundsätzlich bereits in Aussicht genommen haben, Verhandlungen bezüglich des polnischen Begehrens nicht in Erwägung zu ziehen. Für weitere von Ihnen allenfalls benötigte ergänzende Informationen stehen wir Ihnen selbstredend gerne zur Verfügung.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung unserer

vorzüglichen Hochachtung  
EIDG. ALKOHOLVERWALTUNG  
Abteilung Fiskalabgaben



Dr. H. Wehrli